



Name: _____
Persönlicher Betreuer: _____
Klausurbezeichnung: _____ Apr35

Falltext

A und B, die weitgehend vermögenslos sind, pachteten ein Kinocenter. Für die Renovierung fehlte ihnen jedoch das Geld. Daher schlossen sie mit C einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag, wonach das Kinocenter unter gemeinsamer Firma betrieben werden sollte. Für die Haftung im Außenverhältnis vereinbarten sie, dass A und B persönlich uneingeschränkt haften, aber keine Geldmittel, sondern nur ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft einbringen sollten. C sollte nur in Höhe seiner Einlage von 300.000 € in Anspruch genommen werden können. Im Innenverhältnis bestimmten sie, dass sowohl A und B als auch C zur Geschäftsführung berechtigt sein sollten. Die Gesellschaft wurde unter der Firma „A, B & Co.-Kinocenter, KG“ in das Handelsregister eingetragen.

C tätigte in der Folgezeit durchgehend die maßgeblichen Geschäfte. Namens der Gesellschaft sprach er bei der V-Bank wegen eines Darlehens vor. Dabei stellte er klar, dass er zwar nach dem Gesellschaftsvertrag und der Handelsregistereintragung nur die Stellung eines Kommanditisten habe; er wies aber gleichzeitig auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hin und betonte, dass er der eigentliche wirtschaftliche Inhaber des Unternehmens sei. Die V-Bank gewährte der Gesellschaft einen Kredit i.H.v. 100.000 €. A und B genehmigten dieses Geschäft.

Ferner bestellte C den P zum Prokuristen und ließ dies in das Handelsregister eintragen. Zu einer Bekanntmachung dieser Eintragung kam es nicht. Als A und B davon erfuhren, widerriefen sie die Prokuraerteilung. Sie machten dem Registergericht aber keine Mitteilung, sodass die im Handelsregister eingetragene Prokura nicht gelöscht wurde und insoweit auch keine Bekanntmachung erfolgte. P bestellte in der Folgezeit namens der Gesellschaft bei Y, der von der Eintragung der Prokuraerteilung Kenntnis hatte, Süßigkeiten für das Kinocenter im Wert von 2.000 €.

Nach diesen Vorkommnissen trat A wirksam aus der Gesellschaft aus.

1. Als einige Wochen später die Geschäfte der KG schlechter gingen, kündigte die V-Bank gemäß den vereinbarten Bedingungen den Kredit. Sie und Y wandten sich wegen ihrer Ansprüche an C, weil ihrer Ansicht nach von der Gesellschaft nichts mehr zu holen war. C erfuhr nunmehr, dass er von A und B durch Vorlage falscher Bilanzen zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages bestimmt worden war. Er erklärte daher sogleich gegenüber A und B die Anfechtung des Gesellschaftsvertrages und teilte dies auch der V-Bank und dem Y mit. Seine Einlage hatte C sogleich bei Vertragsschluss geleistet. Muss C an die V-Bank und/oder an Y zahlen?

2. Als sich zeigte, dass auch C kein Geld mehr hat, erließen die V-Bank und Y der Gesellschaft, dem C und dem unterdessen mittellosen B die Schuld. In dem Erlassvertrag, den B und C im Namen der KG und im eigenen Namen schlossen, behielten sich die V-Bank und Y die Haftung des – inzwischen ausgeschiedenen – A ausdrücklich vor. Muss A an die V-Bank und/oder an Y zahlen?